

Richtlinie

zur Durchführung von Veranstaltungen und Abrechnung von Veranstalter- und Tageslizenzzabgaben

1. Grundlage bildet die Veranstalterordnung (VsO) und die Abgabebestimmung (Abest) der Deutschen Triathlon Union.
2. Alle Veranstalter melden ihre Wettbewerbe beim Triathlonverband Mecklenburg-Vorpommern an. Bei Wettkämpfen, die erstmalig zur Austragung kommen, wird ein kurzes Konzept dem Antrag an den TVMV beigefügt.
Die Veranstaltung gilt als genehmigt, wenn sie im Wettkampfkalender des TVMV erscheint oder die Genehmigung nicht schriftlich verweigert wird.
Änderungen im Ablauf und Termin der Veranstaltung sind dem TVMV mitzuteilen.
3. Die Veranstalter der vom TVMV genehmigten Veranstaltungen führen eine Abgabe ab. Die Höhe beträgt 10% aller Startgeldeinnahmen oder 10 % des Preisgeldes. Der höchste Wert gilt als Berechnungsgrundlage.
4. Die Aktiven müssen zur Zulassung zum Start bei allen Triathlon-, Duathlon-, Quadrathlon und Swim&Run-Wettbewerben (auch Cross- und Winterveranstaltungen) eine Lizenz (DTU-Startpass, Startpass eines anderen nationalen Verbandes oder Tageslizenz) vorlegen.
Für die Erteilung einer Tageslizenz ist der Veranstalter zuständig.
Die Höhe der Tageslizenz legt der Veranstalter fest.
Der Veranstalter rechnet davon 7,50 € Tageslizenzzabgabe beim TVMV ab.
5. Ausgenommen von den Bestimmungen in Punkt 4. sind nur Jedermann-, Schüler und Jugendveranstaltungen. Hier entfällt die Tageslizenz.
6. Bei reinen Schüler- und Jugendwettbewerben (es sind nur Sportler bis zur Jugend B am Start), bei denen das Startgeld weniger als 5,00 € beträgt, entfällt außerdem die Veranstalterabgabe.

7. Die Abrechnung der Veranstalter- und Tageslizenzzabgaben beim TVMV muss bis spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungstag erfolgen.

Zur Abrechnung jeder Veranstaltung ist das Formblatt des TVMV zu verwenden und ein Ergebnisprotokoll beizufügen.

Wird die Abgabe nicht termingemäß überwiesen und abgerechnet, berechnet der TVMV für jede angefangenen 14 Tage nach Fälligkeit weitere 5 % der Summe der Abgabe.

8. Veranstaltern von nicht ordnungsgemäß abgerechneten Veranstaltungen werden in nachfolgenden Jahren keine Wettkämpfe genehmigt. Das Präsidium des TVMV beschließt je nach Höhe der fehlenden Abgabe weitere Maßnahmen gegen den Mitgliedsverein.

9. Der TVMV erteilt die Genehmigung von Triathlon-, Duathlon-, Quadrathlon- und ähnlichen Ausdauerwettbewerben nur an Veranstalter die Mitgliedsverein im TVMV sind. Die Übertragen der Organisation und Durchführung der Veranstaltung an kommerzielle oder andere Unternehmen durch die Vereine ist möglich.

Für die Einhaltung aller sportlichen Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien bleibt der ausrichtende Verein verantwortlich.

10. Diese Richtlinie tritt am 01.06.2009 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2002 ist ungültig.

Anlage: Formblatt zur „Abrechnung von Veranstalter- und Tageslizenzzabgaben“

Präsidium